



Kanton
Appenzell Aargau



Muster-Schutzzonenreglement für Quell- und Grundwasser- fassungen

(vom 1. Mai 2024)

HINWEISE FÜR DEN GEBRAUCH

- Dieses Muster-Schutzzonenreglement basiert auf der Vorlage des Muster-Schutzzonenreglementes des Kantons St. Gallen vom 1. Oktober 2021
- In der Beilage zum (Muster-)Schutzzonenreglement sind sämtliche im Bereich von Grundwasserschutzzonen und -arealen geltenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen zusammengestellt. In den Fussnoten zu einzelnen Artikeln dieses Musterreglements wird jeweils auf die geltenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie auf weitere massgebende Richtlinien und Empfehlungen verwiesen. Ebenfalls sind in der Beilage Erläuterungen zu ausgewählten Fachbegriffen zu finden.
- Die Beilage zum Schutzzonenreglement ist nach Möglichkeit als separates Dokument zu erstellen, damit ein gleichzeitiges Nachschlagen von Bestimmungen möglich ist. Ebenso wird bei einer Aktualisierung der Beilage die Nachführung einfacher.
- Kapitel und Artikel bzw. Absätze in eckigen Klammern sind je nach den örtlichen Gegebenheiten ins Reglement aufzunehmen bzw. wegzulassen.
- Kursiver Text in eckigen Klammern ist als Hinweis zu verstehen, welcher bei der Anpassung des Muster-Schutzzonenreglements an die örtlichen Verhältnisse zu beachten ist.
- Das Inhaltsverzeichnis erleichtert die Übersicht, ist jedoch nicht zwingend erforderlich.
- Kopf- und Fusszeilen werden vorteilhaft entsprechend angepasst (Grundwasserschutzzone [Name] für Muster-Schutzzonenreglement Kanton Appenzell I. Rh. bzw. Verfasser/Dokument-bezeichnung für Muster-Schutzzonenreglement AI 2024.docx).
- Im Reglement wird grundsätzlich der Begriff „Bezirk“ verwendet. Bei Bedarf sind die Bezeichnungen entsprechend anzupassen.
- Allfällige Änderungen am Wortlaut einzelner Bestimmungen sind im Einvernehmen mit dem Amt für Umwelt vorzunehmen.
- Für Auskünfte und Beratungen steht das Amt für Umwelt gerne zur Verfügung (Amt für Umwelt, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell; Tel. 071 788 93 02).

KANTON Appenzell I. Rh.

Bezirk [NAME]

**[Name der Wasserversorgung, bzw.
Inhaberin der Fassungsanlage]**

**SCHUTZZONENREGLEMENT
FÜR DIE GRUND[bzw. QUELL]WASSERFASSUNG[EN]
[NAME DER FASSUNG/EN]**

Betroffene Parzellen: S3:
S2:
S1:

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; abgekürzt GSchG), Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV) und Art. 11 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 25. April 1993 erlässt das Bau- und Umweltdepartement als Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzonen der Grund[bzw.Quell]wasserfassung[en]: [Name], Koordinaten: 7.. ... / 2.. ...
[alle Fassungen einzeln mit Angabe der Koordinaten aufführen].

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Das Reglement ist Bestandteil des Umgrenzungsplans [Name, evtl. Plan-Nr. und Verfasser], datiert vom [Datum] (Massstab [1 : 1'000]).

Die Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Natur- und Heimatschutzrechtes sowie die Wald-, Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Soweit die Bestimmungen dieses Reglements eine einschränkendere Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung des Bezirks [Name] vor.

Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele¹

Grundwasserschutzzonen bestehen bei Lockergesteins- und schwach heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern aus der Zone S1, der Zone S2 und der Zone S3.

Die Schutzzonen bezwecken einen abgestuften, vorsorglichen Schutz des näheren Einzugsgebietes einer Trinkwasserfassung in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Art. 3 Wegleitung des Bundes

Die Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)² gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

¹ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 12 GSchV (SR 814.201)

² vgl. Beilage 3: Bst. a

Art. 4 Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

Die Inhaberin der Wasserfassung überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften³ und führt periodisch eine Gefahrenanalyse durch⁴. Änderungsbedarf an den Schutzzonenvorschriften oder Verstösse meldet sie unverzüglich dem kantonalen Amt für Umwelt. Die Inhaberin der Wasserfassung kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

Bauvorhaben in der Grundwasserschutzzone sind der Inhaberin der Wasserfassung im Baubewilligungsverfahren schriftlich anzuzeigen.

Die Zone S2 ist bei Bedarf auf geeignete Weise zu markieren.

Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität⁵

Das Rohwasser ist durch die Inhaberin der Wasserfassung regelmässig untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Lebensmittelgesetzgebung⁶ und der Gewässerschutzverordnung (Anforderungen an die Wasserqualität unterirdischer Gewässer)⁷. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Amt für Umwelt und dem kantonalen Lebensmittelinspektorat einmal jährlich zuzustellen.

Das Amt für Umwelt und das kantonale Lebensmittelinspektorat sind unverzüglich zu informieren, wenn:

- a. die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung an die chemisch-physikalische oder bakteriologische Wasserqualität gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen⁸ nicht erfüllt sind;
- b. die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung nicht erfüllt sind; oder
- c. die Konzentration von Stoffen, für welche die Lebensmittelgesetzgebung, die Gewässerschutzverordnung oder die Altlastenverordnung⁹ numerische Anforderungen enthalten, stetig zunimmt.

Art. 6 Informationspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken in der Grundwasserschutzzone sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren.

³ vgl. Beilage 3: Bst. b

⁴ vgl. Beilage 1.8: Art. 3 Abs. 3 TBDV (SR 817.022.11)

⁵ vgl. Beilage 1.2: Art. 47 GSchV (SR 814.201)

⁶ vgl. Beilage 1.9: Bst. a

⁷ vgl. Beilage 1.2: Anhang 2 Ziff. 2 GSchV (SR 814.201)

⁸ vgl. Beilage 1.8: Art. 3 und Anhänge 1–3 TBDV (SR 817.022.11)

⁹ vgl. Beilage 1.9: Bst. c

2. Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Art. 7 Grundsatz

Die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen (Kapitel 2) gelten für neue Bauten und Anlagen. Sie gelten ebenfalls bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen.

Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden, sind ohne Verzug zu beheben.

2.1 Bestimmungen für die Zone S3

Art. 8 Allgemeine Beschränkungen

Anlagen und Nutzungen, von denen eine erhöhte Gefahr ausgeht, sind nicht zulässig¹⁰.

Art. 9 Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen sind über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel, bei Quellwasserfassungen über den wasserführenden Schichten, zu errichten. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen festlegen, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Für die Versickerung von Dachwasser sind die einschlägigen Richtlinien¹¹ massgebend.

Bei der Verwendung von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe) sind die einschlägigen Richtlinien¹² zu beachten.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen¹³ zu treffen.

Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die Zulässigkeit und die zu treffenden Massnahmen bei der Errichtung und Änderung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten richten sich nach dem Bundesrecht¹⁴.

¹⁰ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 221 GSchV (SR 814.201)

¹¹ vgl. Beilage 3: Bst. c

¹² vgl. Beilage 3: Bst. d

¹³ vgl. Beilage 3: Bst. e

¹⁴ vgl. Beilage 1.1: Art. 22 GSchG (SR 814.20);
vgl. Beilage 1.2: Art. 32 und 32a und Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. e bis i GSchV (SR 814.201);
vgl. Beilage 3: Bst. f

Art. 11 Schmutzwasserleitungen

Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtheitsprüfungen einfach möglich sind. Sie müssen den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien¹⁵ entsprechen.

Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme und nachher alle fünf Jahre zu prüfen. Das zuständige Amt für Umwelt sorgt für die Durchführung der Kontrollen. Die daraus entstehenden Kosten werden im Sinne des Verursacherprinzips weiterverrechnet.

Art. 12 Verkehrsanlagen

Die Entwässerung von Verkehrsanlagen hat nach den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien¹⁶ zu erfolgen. Strassen sind mit Hinweisschildern "Wasserschutzgebiet" gemäss Signalisationsverordnung¹⁷ zu versehen.

Strassen und Plätze aller Art, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind mit Hartbelägen und Randbordüren sowie nötigenfalls mit Abirrschutz zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

Private Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge, wie Garagenvorplätze und Garagen, sind mit dichten Belägen, geeignetem Gefälle und Randbordüren zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

Die allfällige Einleitung des Abwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb der Grundwasserschutzzonen und so erfolgen, dass kein Abwasser in die Fassung gelangen kann.

Die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Verkehrsflächen, wie wenig frequentierte private Abstellplätze, Flurwege und Forststrassen, über eine bewachsene, biologisch aktive Bodenschicht ist zulässig¹⁸. Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann.

Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen

Lageranlagen für Hofdünger (Güllebehälter, Schwemmkanäle, Mistplatten usw.) sowie Raufuttersilos sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien¹⁹ zu erstellen und zu betreiben.

Güllenbehälter sind mit einem Leckerkennungssystem auszurüsten. Die Dichtheit ist damit regelmässig (mindestens jährlich) zu prüfen. Für die übrigen Anlagen gelten die Kontrollintervalle für Schmutzwasserleitungen sinngemäss. Das zuständige Amt für Umwelt sorgt für die Durchführung der Kontrollen. Die daraus entstehenden Kosten werden im Sinne des Verursacherprinzips weiterverrechnet.

¹⁵ vgl. Beilage 1.1: Art. 15 GSchG (SR 814.20);
vgl. Beilage 3: Bst. g

¹⁶ vgl. Beilage 3: Bst. h

¹⁷ vgl. Beilage 1.9: Bst. d

¹⁸ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV (SR 814.201)

¹⁹ vgl. Beilage 1.1: Art. 15 GSchG (SR 814.20);
vgl. Beilage 3: Bst. i

Art. 14 Geländeänderungen und Materialentnahmen

Geländeänderungen, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird, sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Aushubarbeiten für schutzzonenkonforme Bauten und Anlagen.

Materialentnahmen sind untersagt²⁰.

Art. 15 Deponien und Ablagerungen

Die Errichtung von Deponien²¹ und Plätzen zum Vergraben von Tierkörpern²² ist untersagt.

Die Ablagerung und Zwischenlagerung von Stoffen, welche eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (z.B. Siloballen, Mist, Kompost, Abfälle, Recyclingbaustoffe usw.), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht zulässig.

Feldrandkompostierung ist nicht zulässig.

Die Kompostierung für den privaten Gebrauch ist in gedeckten Kompostmieten zulässig.

Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung sind im Rahmen der geltenden Vorschriften und Richtlinien²³ und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.

Lanzendüngungen sind untersagt.

[In der Zeit der Vegetationsruhe darf kein[e] [Dünger/Gülle] ausgebracht werden.]

Art. 17 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen²⁴ sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

[Es sind nur Einzelstockbehandlungen mit Blattherbiziden zulässig.]

Bei der Verwendung von Holzschutzmitteln und der Lagerung von damit behandeltem Holz sind die bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen²⁵ zu treffen.

²⁰ vgl. Beilage 1.1: Art. 44 Abs. 2 Bst. a GSchG (SR 814.20)

²¹ vgl. Beilage 1.5: Anhang 2 Ziff. 1.1.1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, SR 814.600; VVEA)

²² vgl. Beilage 1.6: Anhang 7 Ziff. 11 der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR 916.441.22; VTNP)

²³ vgl. Beilage 1.4: Anhang 2.6 Ziff. 3 der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, SR 814.81; ChemRRV);
vgl. Beilage 1.9: Bst. e;
vgl. Beilage 3: Bst. j

²⁴ vgl. Beilage 1.4: Anhang 2.5 Ziff. 1 ChemRRV (SR 814.81);
vgl. Beilage 1.7: Art. 25 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, SR 921.01; WaV);
vgl. Beilage 1.9: Bst. f;
vgl. Beilage 3: Bst. k

²⁵ vgl. Beilage 1.4: Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 2 ChemRRV (SR814.81)

2.2 Bestimmungen für die Zone S2

Art. 18 Allgemeine Beschränkungen

Es gilt ein allgemeines Bau- und Grabungsverbot. Verboten sind überdies andere Tätigkeiten, welche das Grundwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können, insbesondere das Versickernlassen von Abwasser.

Über Ausnahmen bestimmt das Bundesrecht²⁶.

Art. 19 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung richten sich nach dem Bundesrecht²⁷ und den ergänzenden Richtlinien²⁸.

Offene Ackerflächen müssen ab Mitte November mit einer normal entwickelten Winterkultur bewachsen sein oder mit Gründüngung bzw. Zwischenfutter bedeckt sein, welche bis spätestens Anfang September angesät wurden und bis Mitte Februar nicht gepflügt werden.

[Ackerbau ist nicht zulässig.]

[Das Ausbringen von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern (z.B. Gülle, flüssiges Gärgut) ist nicht gestattet.]

[Die Düngung ist unzulässig für das Gebiet, welches im Umgrenzungsplan besonders bezeichnet ist.]

[Hinweis:

Begründete Gesuche für eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von flüssigen Hofdüngern in der Zone S2 sind beim Amt für Umwelt zu stellen (vgl. Anhang 2.6 Ziff. 3.3.2 Abs. 1 ChemRRV).]

Art. 20 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz richtet sich nach dem Bundesrecht²⁹.

[Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Holzschutzmitteln ist nicht zulässig.]

²⁶ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 GSchV (SR 814.201)

²⁷ vgl. Beilage 1.4: Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 2 ChemRRV (SR 814.81)

²⁸ vgl. Beilage 3: Bst. j

²⁹ vgl. Beilage 1.4: Anhang 2.4 Ziff. 1.4 und Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV (SR 814.81);
vgl. Beilage 1.7: Art. 25 WaV (SR 921.01);
vgl. Beilage 3: Bst. k

2.3 Bestimmungen für die Zone S1

Art. 21 Allgemeine Beschränkungen

Es sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Über Ausnahmen sowie Bewirtschaftungsbeschränkungen bestimmt das Bundesrecht³⁰.

Art. 22 Zutritt

Die Zone S1 ist auf geeignete Weise dauerhaft zu markieren.

In der Regel ist die Zone S1 vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen (z.B. durch Zaun oder Hecke).

Weidgang ist nicht zulässig.

[3. Besondere Bestimmungen]

[Besondere Bestimmungen (z.B. für Ausnahmeregelungen) sind bei Bedarf in Rücksprache mit dem Amt für Umwelt festzulegen.]

[4. Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen]

[Art. 23 Grundsatz]

Die Anpassung von bestehenden Bauten und Anlagen in der Zone S³¹ an die Bestimmungen gemäss Kapitel 2 dieses Reglements ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, spätestens bei wesentlichen Änderungen vorzunehmen.

Ausser Betrieb genommene Anlagen wie Schmutzwasserleitungen, Güllenbehälter usw. sind fachgerecht aufzuheben, d.h. die Anlagen sind zu entfernen, einzusanden oder dauerhaft zu verschliessen.

[Art. 24 Fristen]

Die in Art. 25 bis 37 *[zutreffende Artikel aufführen]* dieses Reglements vorgeschriebenen Fristen für die Sanierung von Bauten und Anlagen können unter den in Art. 39 *[Verweis aktualisieren]* dieses Reglements genannten Voraussetzungen mit Zustimmung des Amtes für Umwelt um höchstens fünf Jahre erstreckt werden. Die Fristen gelten ab Inkrafttreten des Reglements.

[Die nachfolgenden Bestimmungen sind ins Reglement aufzunehmen, soweit entsprechende Gefahrenherde bestehen.]

³⁰ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 223 GSchV (SR 814.201);
vgl. Beilage 1.4: Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1, Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. f und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. e ChemRRV (SR 814.81)

³¹ vgl. Beilage 1.2: Art. 31 Abs. 2 GSchV (SR 814.201)

[4.1 Bestimmungen für die Zone S3]

[Art. 25 Betriebe mit Stoffen, die Gewässer verunreinigen können]

In bestehenden Betrieben mit Stoffen, die Gewässer verunreinigen können (z.B. Reparaturwerkstätten), sind innert fünf Jahren die nach dem Stand der Technik erforderlichen Schutzmassnahmen zu treffen.

[Art. 26 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten]

Bestehende Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Tankanlagen) sind innert fünf Jahren oder bei Fälligkeit der nächsten Revision den bundesrechtlichen Vorschriften³² anzupassen oder stillzulegen.

[Art. 27 Schmutzwasserleitungen]

Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert einem Jahr und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen³³. Das zuständige Amt für Umwelt sorgt für die Durchführung der Kontrollen. Die daraus entstehenden Kosten werden im Sinne des Verursacherprinzips weiterverrechnet.

Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich abzudichten, zu ersetzen oder stillzulegen.

[Art. 28 Verkehrsanlagen]

[Bestehende Strassen sind innert einem Jahr mit Hinweisschildern „Wasserschutzgebiet“ gemäss Signalisationsverordnung³⁴ zu versehen.]

[Bestehende Verkehrsanlagen, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen, sind bei grossem Verkehrsaufkommen innert fünf Jahren, bei geringem (weniger als 1000 Fahrzeuge je Tag) innert zehn Jahren den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen.]

[Bestehende gewerbliche Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe, auf denen Motorfahrzeuge gewaschen oder vergleichbare Tätigkeiten vorgenommen werden, sind innert fünf Jahren den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen.]

[Allfällige Massnahmen bei privaten Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge, wie Parkplätze, Garagenvorplätze und Garagen, sind im Einzelfall mit dem Amt für Umwelt festzulegen.]

[Bestehende Flurwege und Forststrassen sind innert einem Jahr mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr [soweit notwendig mit Zusatz: sowie Zubringerdienst] gestattet) zu belegen.]

³² vgl. Beilage 1.1: Art. 22 GSchG (SR 814.20);
vgl. Beilage 1.2: Art. 31, Art. 32a und Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. e bis i GSchV (SR 814.201);
vgl. Beilage 3: Bst. f

³³ vgl. Beilage 1.1: Art. 15 GSchG (SR 814.20);
vgl. Beilage 3: Bst. g

³⁴ vgl. Beilage 1.9: Bst. d

[Art. 29 Landwirtschaftliche Anlagen]

Bestehende Güllebehälter und deren Zuleitungen sowie Mistlagerplätze sind innert einem Jahr und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Das kantonale Amt für Umwelt sorgt für die Durchführung der Kontrollen. Die daraus entstehenden Kosten werden im Sinne des Verursacherprinzips weiterverrechnet.

Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich zu sanieren oder stillzulegen.

[Teilbefestigte oder unbefestigte Laufhöfe sind innert fünf Jahren zu sanieren oder stillzulegen.]

[Art. 30 Belastete Standorte]

Belastete Standorte sind innert fünf Jahren nach Massgabe des Bundesrechts³⁵ zu untersuchen.

[4.2 Bestimmungen für die Zone S2]**[Art. 31 Betriebe mit Stoffen, die Gewässer verunreinigen können]**

Bestehende Betriebe mit Stoffen, die Gewässer verunreinigen können (z.B. Reparaturwerkstätten) sind innert fünf Jahren stillzulegen.

[Art. 32 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten]

Bestehende Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Tankanlagen) sind innert fünf Jahren oder bei Fälligkeit der nächsten Revision stillzulegen³⁶.

Der Zustand der Anlagen ist innert einem Jahr zu prüfen. Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich stillzulegen oder bis zur Stilllegung vorläufig zu sanieren.

[Art. 33 Schmutzwasserleitungen]

Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert fünf Jahren aus der Zone S2 zu verlegen oder stillzulegen.

Die Dichtheit der Leitungen ist innert einem Jahr zu prüfen. Das zuständige Amt für Umwelt sorgt für die Durchführung der Kontrollen. Die daraus entstehenden Kosten werden im Sinne des Verursacherprinzips weiterverrechnet. Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich stillzulegen oder bis zur Stilllegung vorläufig zu sanieren.

³⁵ vgl. Beilage 1.9: Bst. c

³⁶ vgl. Beilage 1.2: Art. 31 Abs. 2 Bst. b und Art. 32a GSchV (SR 814.201)

[Art. 34 Verkehrsanlagen]

[Bestehende Strassen sind innert einem Jahr mit Hinweisschildern „Wasserschutzgebiet“ gemäss Signalisationsverordnung³⁷ zu versehen.]

[Bestehende Verkehrsanlagen, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind innert fünf Jahren den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen. Dabei sind je nach Gefährdungspotenzial im Einvernehmen mit dem Amt für Umwelt besondere Schutzmassnahmen zu treffen.]

[Bestehende gewerbliche Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe, auf denen Motorfahrzeuge gewaschen oder vergleichbare Tätigkeiten vorgenommen werden, sind innert fünf Jahren stillzulegen.]

[Allfällige Massnahmen bei privaten Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge, wie Parkplätze, Garagenvorplätze und Garagen, sind im Einzelfall mit dem Amt für Umwelt festzulegen.]

[Bestehende Flurwege und Forststrassen sind innert einem Jahr mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr [*soweit notwendig mit Zusatz*: sowie Zubringerdienst] gestattet) zu belegen.]

[Art. 35 Landwirtschaftliche Anlagen]

Bestehende Güllebehälter und deren Zuleitungen sowie Mistlagerplätze sind innert fünf Jahren stillzulegen.

Die Dichtheit der Anlagen ist innert einem Jahr zu prüfen. Das zuständige Amt für Umwelt sorgt für die Durchführung der Kontrollen. Die daraus entstehenden Kosten werden im Sinne des Verursacherprinzips weiterverrechnet. Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich stillzulegen oder bis zur Stilllegung vorläufig zu sanieren.

[Laufhöfe sind innert drei Jahren stillzulegen.]

[Art. 36 Belastete Standorte]

Belastete Standorte sind innert zwei Jahren nach Massgabe des Bundesrechts³² zu untersuchen.

[4.3 Bestimmungen für die Zone S1]**[Art. 37 Verkehrsanlagen]**

Bestehende Flurwege sind innert fünf Jahren [*bei grosser Gefährdung kürzere Frist*] aus der Zone S1 zu verlegen oder aufzuheben.

[Hinweis:

Diese Regelung ist bei Bedarf sinngemäss auf andere Gefahrenherde anzupassen.]

³⁷ vgl. Beilage 1.9: Bst. d

³² vgl. Beilage 1.9: Bst. c

[Hinweis zu Art. 31 bis 37:

Kann der Nachweis erbracht werden, dass bestehende Anlagen, wie Schmutzwasserleitungen, Güllebehälter usw. weder verlegt noch stillgelegt werden können, besteht die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem Amt für Umwelt und unter Berücksichtigung von Art. 39 dieses Reglements eine Ausnahmeregelung ins Reglement aufzunehmen. Eine entsprechende Checkliste kann beim Amt für Umwelt angefordert werden.]

5. Schlussbestimmungen

Art. 38 Verfügungen

Das Bau- und Umweltschutzdepartement erlässt die erforderlichen Verfügungen³⁹.

Es kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

Art. 39 Ausnahmegewilligungen

Die zuständige Stelle des Staates kann von den Vorschriften dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn:

- a. die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer unzumutbaren Härte führt,
- b. der Ausnahmegewilligung keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- c. alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden, und
- d. der Ausnahmegewilligung keine zwingenden eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstehen.

Art. 40 Anmerkung im Grundbuch

Das Amt für Umwelt lässt die in diesem Reglement festgelegten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit dem Begriff „Grundwasserschutzzone“ und dem Zusatz S1, S2 oder S3 bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch anmerken³⁹.

Art. 41 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes⁴⁰ und des Umweltschutzgesetzes⁴¹ bestraft.

³⁹ vgl. Beilage 2: Art. 11b, Abs. 2 EG GSchG

³⁹ vgl. Beilage 2: Art. 11b, Abs. 4 EG GSchG

⁴⁰ vgl. Beilage 1.1: Art. 70 g. GSchG (SR 814.20)

⁴¹ vgl. Beilage 1.3: Art. 60 und Art. 61 USG (SR 814.01)

[Art. 42 Aufhebung bisherigen Rechts]

[Sofern Umgrenzungsplan und Schutzzonenreglement angepasst werden:]

Der Umgrenzungsplan mit zugehörigem Schutzzonenreglement, vom Bau- und Umweltdepartement erlassen am [Datum], wird aufgehoben.

[Sofern nur das Schutzzonenreglement angepasst wird:]

Das Schutzzonenreglement, vom Bau- und Umweltdepartement erlassen am [Datum], wird aufgehoben.

Art. 43 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch das Bau- und Umweltdepartement in Kraft.

Einsprachemöglichkeit vom bis

[Erlass- und Auflagevermerke allenfalls weiterer betroffener Gemeinden anbringen.]

Vom Bau- und Umweltdepartement des Kantons Appenzell I. Rh. erlassen am

Für das Bau- und Umweltdepartement Appenzell I. Rh.

Der Bauherr: Leiterin Amt für Umwelt:

Ruedi Ulmann Heike Summer